

# GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 36 / 42. Jg.

6. Sept. 1929

**ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN,  
STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.**

**Abonnement.** Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0.50 Mk. inkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungskatalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.— Mk.

### Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktionsschluß: Montag. Fernruf: B 2, Lützow 5583.  
Verlag: Johannes Haß, Berlin W 9. — Druck und Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Auguststraße 8—9.

**Insertion.** Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0.50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0.30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.*

**Postverlagort Schkeuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Auguststr. 8-9

## PREISAUSSCHREIBEN!

Das Tarifamt für das Deutsche Chemigraphie-, Kupfer-, Licht- und Tiefdruckgewerbe ersucht alle unter diesem Tarif beschäftigten, zeichnerisch befähigten Mitglieder des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, sich mit Entwürfen an folgenden Preisausschreiben zu beteiligen:

**1. Lehrbrief: Bildgröße 19 cm breit, 26 cm hoch. Text:**

### LEHRBRIEF

Der ..... lehrling .....  
hat vom ..... bis zum ..... sein Gewerbe ordnungsmäßig erlernt und am ..... seine tarifliche Lehrzeit in der Graphischen Kunstanstalt ..... beendet.

Auf Grund seiner eingereichten praktischen Arbeiten, der mündlichen und schriftlichen Prüfung wird die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Gehilfe zuerkannt und durch diesen Lehrbrief bestätigt.

(Ort) ....., den ..... 19.....

Der Prüfungsausschuß  
für das Chemigraphie-, Kupfer-, Licht- und Tiefdruckgewerbe:

Vorsitzende.

Technik: Der Entwurf soll sich ohne weiteres für Strich- oder Autoätzung, Lichtdruck oder Tiefdruck eignen; eine zweite Farbe kann benutzt werden. Es ist zu beachten, daß der fehlende Text für jeden Lehrbrief eingezeichnet werden muß.

**2. Ausweiskarte: Bildgröße 10 cm br., 15 cm hoch. Text:**

### AUSWEISKARTE

Der ..... lehrling .....  
hat vom ..... bis zum ..... sein Gewerbe ordnungsmäßig erlernt und am ..... seine tarifliche Lehrzeit in der Graphischen Kunstanstalt ..... beendet.

(Ort) ....., den ..... 19.....

Der Prüfungsausschuß  
für das Chemigraphie-, Kupfer-, Licht- und Tiefdruckgewerbe:

Vorsitzende.

Technik: wie oben. Als Preise werden für den Lehrbrief 150.—, 125.—, 100.—, 75.— und 50.— RM., für die Ausweiskarte 100.—, 80.—, 60.—, 40.— und 20.— RM. ausgesetzt. Hinzu kommen für lobende Erwähnungen noch je 5 Bücherpreise, die der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe stiftet. Nach Wahl können das Lehrbuch der Lithographie, die Verbandsgeschichte oder ein gebundener Jahrgang „Graphische Technik“ entnommen werden.

Die ausgezeichneten Arbeiten, gehen in das Eigentum der Vertragsverbände über, die die Entwürfe für den genannten Zweck verwenden dürfen. Eine Verpflichtung zur Ausführung der Entwürfe wird nicht übernommen. Alle Bewerber müssen damit einverstanden sein, daß die Entwürfe längere Zeit für Rundsendungen zur Verfügung der Technischen Zentrale des Gehilfenverbandes stehen.

Das Preisrichterkollegium setzt sich aus je einem von den vertragschließenden Verbänden ernannten Herrn und drei Mitgliedern des Tarifamtes zusammen. Das Tarifamt bittet ihm diese Entwürfe mit Kennwort, unter Beifügung eines geschlossenen Umschlages, der Kennwort und Adresse enthält, bis spätestens Sonnabend, den 19. Oktober 1929 einzusenden.

**Das Tarifamt für das Deutsche Chemigraphie-, Kupfer-, Licht- und Tiefdruckgewerbe**  
Berlin SW 61 / Belle-Alliance Platz 13<sup>1/2</sup>.

## Die industrielle Internationalisierung der deutschen Wirtschaft.



In der Öffentlichkeit ist man längst daran gewöhnt, die deutschen Unternehmer klagen zu hören. Sie jammern immer, und ihre Klagen sind im wesentlichen stets die gleichen. Nur selten, daß einmal ein anderer Ton angeschlagen wird. Seit Jahren vernehmen wir ihr Stöhnen über Kapitalmangel, unerhörten Steuerdruck, unerträgliche soziale Lasten, zu hohe Löhne und daran anschließend die Versicherung, daß die deutsche Industrie entweder völlig verdienstlos oder nur mit ganz bescheidenen Gewinnen arbeite sowie sich fortgesetzt am Rande des Ruins bewege. Im eigentlichen Gegensatz dazu stehen die Emissionsprospekte der großindustriellen Aktienunternehmen sowie die Berichte der Großbanken. Hier ist in der Regel von der sonst behaupteten wirtschaftlichen Notlage nichts zu bemerken, sondern erscheint alles im rosigen Lichte. Übereinstimmend damit sehen wir auch, daß die deutschen Produktionsziffern in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen sind. Am deutlichsten kommt dies in der steigenden Ausfuhr zum Ausdruck, die von 1925 mit 9,4 bis 1928 auf 12,4, also um rund 3 Milliarden Mark gewachsen ist. Das gleiche Bild zeigt der Güterverkehr, der trotz aller Transportersparnisse gegenüber 1913 eine Zunahme von mehr als 30 Proz. aufweist.

Daß dieses Mehr an erzeugten Gütern nicht ohne entsprechende Erhöhung der Gewinne der industriellen Unternehmungen geblieben sein kann, darf ohne weiteres angenommen werden, haben es doch die Führer der deutschen Großindustrie verstanden, die hierzu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das Mittel dazu war die von ihnen mit den Großagrariern unter der Parole: „Schutz der nationalen Arbeit“ durchgesetzte Schutzpolitik. Diesem Zusammenwirken des industriellen und agrarischen Großkapitals gelang es, auch Deutschland mit hohen Zollwällen gegen die Konkurrenz des Auslandes zu umgeben und unter ihrem Schutze durch Kartellierung und Konzentrierung der wirtschaftlich maßgebenden Industrien eine Monopolherrschaft über den deutschen Innenmarkt aufzurichten, der die deutsche Verbraucherschicht in nahezu völlige Abhängigkeit von den großindustriellen Erzeugern gebracht hat. Diese Monopolstellung hat die deutsche Großindustrie in der rücksichtslosesten Weise ausgenutzt, indem sie die Preise ihrer Erzeugnisse diktierte und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügte. Ist es doch diesem Vorgehen zuzuschreiben, daß trotz erheblicher Steigerung der Produktion die Lebenshaltung der arbeitenden Volksschichten im wesentlichen auf dem gleich niedrigen Niveau erhalten blieb und ihre Kaufkraft keine entsprechende Erhöhung erfuhr. Die Folgen sehen wir in den immer wiederkehrenden und längdauernenden Wirtschaftskrisen mit ihrer Massenarbeitslosigkeit.

Daß die deutsche Wirtschaft und mit ihr die Industrie unter starkem Kapitalmangel sowie hoher Zinsbelastung leidet, ist nicht zu bestreiten. Ein nationales Unglück, wie es von großindustrieller Seite darzustellen versucht wird, ist darin aber nicht zu erblicken, umso weniger, als die ausländischen Industriestaaten mit nur geringen Unterschieden sich in der gleichen Lage befinden. Eine Ausnahme hiervon machen als Kriegsgewinnler nur die Vereinigten Staaten. Weder die Wirtschaft, noch die Industrie brauchen darunter zu leiden. Eine ganze Anzahl der heutigen überseischen Industriestaaten waren vor dem Kriege arm an Kapital, was ihren wirtschaftlichen Aufstieg durchaus nicht beeinträchtigte. In ähnlicher Lage befindet sich gegenwärtig Deutschland, das früher Kapital ausführen konnte, nunmehr aber für die Entwicklung seiner Wirtschaft auf die Einfuhr fremden Kapitals angewiesen ist, solange die eigene Kapitalbildung diese nicht entbehrenlich werden läßt. Zur Beunruhigung gibt dieser Umstand jedoch keinen Anlaß, da ja auch die deutschen Kapitalisten ihr Geld nicht zinslos zur Verfügung stellen, sondern hierfür die gleichen Ansprüche wie die ausländischen Kapitalisten erheben. Zudem werden diese Ansprüche auch von solchen Unternehmungen geltend gemacht, und in ihrer Preiskalkulation berücksichtigt, die über genügendes Eigenkapital verfügen.

Als besondere Belastung kommen daher für Deutschland nur die allerdings hohen Reparationsaufwendungen in Betracht. Aber auch diese fallen für die Industrie nicht so schwer ins Gewicht, daß sie als völlig untragbar und ruinös erscheinen, besonders da sie in jeder Form, gleichgültig ob als Steuern oder soziale Lasten, zum erheblichen Teile auf die arbeitenden Volksschichten abgewälzt werden. Es steht also um die deutsche Wirtschaft und um die deutsche Industrie bei weitem nicht so schlimm, wie es von den großindustriellen Kapitalisten und ihrem Anhang hinzustellen versucht wird. Den Beweis hierfür liefert das in den letzten Jahren ganz augenfällig immer stärkere Eindringen ausländischer Industrieunternehmen in die deutsche Wirtschaft. In besonderem Maße zeigt es sich in der Automobilin-

dustrrie. Fast alle großen Automobilunternehmen des Auslandes wie General Motors-Gesellschaft, Ford, Fiat, Citroën, etc. haben in Deutschland eigene Produktions-, Reparatur- und Montagewerkstätten errichtet. Das gleiche macht sich auch in anderen Industrien, z. B. der Schreib- und Büromaschinenindustrie, Seiden- und Textilindustrie, Glasindustrie, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Seifen- und Parfümerieindustrie, elektrische Industrie, Zündholzindustrie etc. bemerkbar.

Das ausländische Industriekapital, dessen Erzeugnisse durch die Schutzzölle von dem deutschen Innenmarkt fern gehalten werden, überklettert diese Zollmauern in der Weise, daß es seine Produktionsstätten nach Deutschland verpflanzt, wobei ihm kein Widerstand entgegengesetzt werden kann. Es ist das gleiche Verfahren, das auch das deutsche Industriekapital anzuwenden pflegte und noch pflegt, um den Markt zollgeschützter Länder zu erobern. Das ausländische Industriekapital tritt hier also dem deutschen Industriekapital mit den gleichen Waffen entgegen, womit die deutsche Schutzpolitik weitgehend gegenstandslos gemacht wird. Ein derartiges Vorgehen wäre undenkbar, wenn nicht die ausländischen Industriekapitalisten davon überzeugt wären, trotz des von den deutschen Unternehmern beklagten Steuerdrucks, den sozialen Lasten und angeblich zu hohen Löhnen ein gutes Geschäft zu machen. Denn lediglich der schönen Augen der deutschen Verbraucher wegen hätten sie sich niemals zu einem derartigen Vorgehen entschlossen.

Wir haben es hiernach mit den Anfängen einer bereits sehr weit fortgeschrittenen Internationalisierung der deutschen Industrie zu tun, die noch immer in raschem Fortschreiten begriffen ist und durch die deutsche Schutzpolitik gefördert wird. Diesen Erfolg haben die deutschen Schutzzöllner und großindustriellen Preistreiber jedenfalls nicht vorausgesehen! Was wird nunmehr geschehen? Werden die deutschen Verbraucher von dieser Entwicklung einen Vorteil haben? Sehr wahrscheinlich ist das nicht! Die deutschen Großindustriellen denken nicht daran, ihre Produktion umzustellen und die Preise zu senken, um der ihnen erwachsenden Konkurrenz zu begegnen. Alles spricht dafür, daß sie sich mit den fremden Eindringlingen einigen und mit ihnen den aus der Ausbeutung der deutschen Verbraucherschicht fließenden Gewinn teilen werden. Auch hierfür sind bereits in den Fusionierungen deutscher Unternehmungen mit ausländischen, wie z. B. bei den Opelwerken, der AEG. und anderen, Anfänge vorhanden. Umso gebieterischer tritt die Notwendigkeit auf, diesem Treiben durch eine gründliche Änderung der deutschen Schutzpolitik entgegenzutreten, um so die weitere monopolistische Ausbeutung der Verbraucher und Arbeiter zu verhindern. *Mattulat.*

## Der Stand der Tarifverträge.

Das Statistische Reichsam hat vor kurzem eine Übersicht über den Bestand der Tarifverträge im Deutschen Reich am 1. Januar 1928 veröffentlicht. Die Angaben kommen zwar reichlich spät heraus, aber da in dem inzwischen verlaufenen Zeitraum eine große Veränderung an dem erfaßten Personenkreis nicht vor sich gegangen ist, so sind die Zahlen, zumal ein Vergleich mit früheren Jahren gegeben wird, nicht unwichtig. Danach standen Tarifverträge in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 1. Januar 1928 in Kraft:

Jahr	Tarife	Betriebe	Arbeiter
1924	8790	812 671	13 135 348
1925	7099	785 945	11 904 159
1926	7533	788 755	11 140 521
1927	7490	807 300	10 570 120
1928	8178	912 006	12 627 440

Daraus ergibt sich, daß im Jahre 1927 eine außerordentliche Steigerung eingetreten ist. Sowohl die Zahl der Tarife wie die der Betriebe und der unter Tarif arbeitenden Personen ist gewaltig gestiegen. Der Bestand bleibt zwar noch hinter dem Stande vom 1. Januar 1924 zurück, aber diese Zeit, wo wir noch nicht ganz aus der Inflation heraus waren, kann als Maßstab nicht genommen werden. Wichtig für die Beurteilung ist die Zeit seit 1925, und von da an zeigt sich eine anhaltende Besserung, die besonders bei der Betriebszahl zum Ausdruck kommt. Die Schwankungen bei der Personenzahl rühren von der ungleichen Beschäftigung der Betriebe her, die Konjunkturschwankungen prägen sich dabei deutlich aus. Im ganzen zeigt die Entwicklung eine immer tiefer werdende Verankerung des Tarifgedankens.

Bei der Scheidung der Personen in Angestellte und Arbeiter ergibt sich, daß die Zahl der Angestellten seit 1925 langsam zurückgegangen ist, während die Arbeiter im letzten Jahre beträchtlich gestiegen sind. Auch die Zahl der unter Tarif arbeitenden Frauen hat sich vergrößert. Am 1. Januar 1925 standen 7,6 Millionen Arbeiter und 1,3 Millionen männliche Angestellte unter Tarifvertrag, am 1. Januar 1928 waren es 8,1 Millionen Arbeiter und 1,1 Millionen Angestellte. Die Angestelltenzahlen verringerten sich um rund 200 000,

die Arbeiterzahlen erhöhten sich um 500 000. Die weiblichen Arbeiter stiegen von 2,4 auf 2,5 Millionen, die weiblichen Angestellten gingen zurück von 514 000 auf 496 000. Insgesamt fielen 1925 rund 2,9 und 1928 rund 3 Millionen Frauen unter Tarifverträge.

Von Bedeutung ist auch die Übersicht über den Geltungsbereich der Tarifverträge. Danach bestanden am 1. Januar 1928 im Deutschen Reich 80 Reichstarifverträge, die sich auf 97 000 Betriebe und 1,6 Millionen Arbeiter erstreckten. Bezirksstarifverträge gab es 2970 mit 680 000 Betrieben und 718 000 Arbeitern und Firmentarifverträge 2889 mit 6330 Betrieben und 444 000 Arbeitern. Auf die Bezirksstarife entfallen, wie man sieht, rund drei Viertel der Betriebe und Arbeiter, auf die Reichstarife ein Zehntel der Betriebe und ein Achtel der Arbeiter. Die Orts- und Firmentarife sind dagegen von geringer Bedeutung. Ebenso zeigt sich, wenn man die Tarifverträge nach der Zahl der erfaßten Personen zerlegt, daß die großen Verträge in dem Vordergrund stehen. So umfaßten 13 Tarifverträge über 100 000 Arbeiter, 199 Verträge erstreckten sich über 10 000 bis 100 000 Personen. Bis 100 Arbeiter umfaßten 3547 Verträge und von 100 bis 1000 Arbeiter 3381 Tarife. — Von der Möglichkeit, Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären, ist in den letzten Jahren in steigendem Maße Gebrauch gemacht worden. Insgesamt waren verbindlich erklärt:

Jahr	zusammen	davon Angestelltenlarife
1924	1297	569
1925	1330	586
1926	1361	649
1927	1563	721
1928	1829	789

Die Verteilung der Tarifverträge auf die einzelnen Gewerbegruppen ergibt, daß die Landwirtschaft die Höchstzahl der Personen und Betriebe, das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe aber die Höchstzahl der Verträge stellt. Auf das Verkehrswesen entfallen 333 Verträge, die 15 150 Betriebe und 769 000 Arbeiter umfassen. Die Industrie der Steine und Erden zählt 631 Verträge mit 10 377 Betrieben und 438 000 Arbeitern. Die Papierindustrie und das Vervielfältigungsgewerbe stehen mit 185 Verträgen, 33 651 Betrieben und 377 000 Arbeitern verzeichnet. Das Baugewerbe hat 1019 Verträge, die sich auf 110 850 Betriebe und 933 000 Arbeiter erstrecken. *E. N.*

## Das Geheimnis des Spareinlagenzuwachses.

Der Zuwachs an Spareinlagen hat eine verhältnismäßig erfreuliche Entwicklung genommen. Zwar weist der Einlagenbestand erst 8 Milliarden Mark gegen 19,7 Milliarden Mark der Vorkriegszeit auf, aber immerhin ist dies das Resultat weniger Jahre. Der Einlagenbestand wuchs in der Vorkriegszeit jährlich um rund 1 Milliarde Mark. Dagegen waren nach der Stabilisierung folgende Ergebnisse zu verzeichnen (in Milliarden Reichsmark): 1924 0,557, 1925 1,007, 1926 1,481, 1927 1,570, 1928 2,321. Der Einlagenzuwachs betrug also im Vorjahre mehr als das Doppelte in der Vorkriegszeit. Diese Tatsache wird von dem Sparkassenstatistiker, Generaldirektor Reusch, in der „Sparkassen-Zeitung“ eingehend untersucht. Der Verfasser setzt auf Grund genauer Studien auseinander, daß die Verhältnisse nach dem Kriege mit der der Vorkriegszeit nicht ohne weiteres verglichen werden können. Zuerst ist die Summe der im Vorjahre vorhandenen 7,0 Milliarden Mark Sparkasseneinlagen unter Berücksichtigung der Geldentwertung entsprechend herabzusetzen, so daß sich ungefähr ein Viertel des Bestandes der Vorkriegszeit ergibt. Hinzu kommt noch, daß je älter die Spareinlagen sind, je früher der Zeitpunkt eintritt, wo die Spareinlagen abgehoben und der Wirtschaft direkt zugeführt werden. Da die Spareinlagen vor dem Kriege wesentlich älter waren, wurden viele Sparbücher gelöscht. Im Jahre 1913 ist die Riesensumme von 2000 Millionen Mark abgehoben worden. Es mußten also in der Vorkriegszeit außer dem Neuzuwachs auch die abgehobenen Summen durch Neusparrer ersetzt werden. Unter Berücksichtigung dessen waren die Sparbeträge wesentlich höher als jetzt, obwohl in den Summen des Einlagenzuwachses das Gegenteil zum Ausdruck kommt. Da die Sparkasseneinlagen nach dem Kriege verhältnismäßig jung sind, sind sie von größerem Bestand. Es kommt somit ein wesentlich anderes Bild heraus, als dies nach oberflächlicher Betrachtung den Anschein hat. Wenn das Aufbringen der Sparer an neuen Ersparnissen und Ersatz für die abgehobenen alten Guthaben des Jahres 1913 auf 100 gesetzt wird, so ergeben sich für die jüngste Zeit folgende Verhältniszahlen: 1924 13, 1925 26, 1926 39, 1927 45 und 1928 67. Das Geheimnis der Spareinlagen entpuppt sich hier als etwas ganz natürliches. Es steht zu erwarten, daß der Einlagenzuwachs eine Verlangsamung erfährt, je älter die Sparbücher der Nachkriegszeit werden.



# RECHT UND GESETZ

## „Guter Glaube“ bei Vertrags- erfüllung.

II.

Es ist natürlich jedermann klar, daß ein Arbeiter im voraus nicht abwägen kann, ob außerordentlicher oder vorübergehender Arbeitsbedarf vorliegt und ob sich daraus die Mehrarbeitspflicht ergibt. Noch weniger kann der Arbeiter jedoch beweisen, daß sein Arbeitgeber nur hartnäckig darauf besteht, eine Arbeitszeitverlängerung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen durchzusetzen. Die Rechtsprechung des höchsten Gerichtes erscheint uns daher vollkommen unhaltbar. Wohl treten auch wir dafür ein, daß nicht jede Kleinigkeit Anlaß zur Arbeitsverweigerung gibt. Aber wir verlangen, daß dem Arbeiter mindestens Gelegenheit gegeben wird, den Rat seiner Gewerkschaft einzuziehen. Hat die Gewerkschaft durch einen als Erfüllungsgehilfen gemäß § 279 BGB. anzusehenden Angestellten oder Funktionär dem Arbeiter die Rechtsauskunft gegeben, daß er dem Verlangen des Arbeitgebers nicht nachzukommen braucht, dann muß dies im Regelfalle ausreichen, um dem Arbeiter den (subjektiven) guten Glauben zuzubilligen. Ebenso muß die Sachlage sein, wenn der Arbeiter an Hand zahlreicher Unterlagen dem Arbeitgeber nachweisen kann, daß er nicht verpflichtet ist, einer bestimmten Anordnung nachzukommen. Die Rechtsprechung des höchsten Gerichtes zwingt sonst den Arbeiter, sich vor allen Dingen einmal den Anweisungen des Arbeitgebers zu fügen, auch wenn diese ungerechtfertigt sind. Die Verweisung des Arbeiters auf den Rechtsweg seitens des höchsten Gerichtes ist im täglichen Leben unanwendbar, denn der Rechtsweg kann sich 1½ Jahre hinziehen und eine Entscheidung hat dann keine Bedeutung mehr. Außerdem würde der Arbeiter sich auf eine derartige Entscheidung, selbst wenn sie zu seinen Gunsten ergehen würde, bei späteren ähnlichen Fällen wiederum nicht mit unbedingter Sicherheit beziehen können, weil die Gefahr besteht, daß bei etwas verändertem Tatbestand die Arbeitsgerichtsbehörden wieder zu einer anderen Auffassung kommen würden. Diese in der „Arbeitsrechts-Praxis“ gegenüber derartigen Entscheidungen in den Anmerkungen erhobenen starken Bedenken über die Rechtsauffassung des Reichsarbeitsgerichts bestehen nicht nur bei den Gewerkschaften, dieselben Bedenken werden einmütig von der gesamten arbeitsrechtlichen Wissenschaft erhoben. Siehe z. B. Harmening in der „Rechtsprechung in Arbeitssachen“, Jahrgang 1929, Seite 98 und 110, Hueck in der Bensheimer Sammlung, Band IV, Seite RAG. 281 und 287, Band V, Seite RAG. 61 und 66 sowie Herschel in „Arbeitsgericht“, 1929, Spalte 312.

Gegenüber den Gewerkschaften sind die Anforderungen, die das höchste Gericht stellt, nicht ganz so streng, denn hier fällt eine Hemmung weg, die das höchste Gericht bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern leider niemals überwinden kann. Das Reichsarbeitsgericht hat Angst, daß bei allzu starker Beanspruchung ihrer Rechte durch die Arbeiter die Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung erschwert oder unmöglich würde. Es hebt die Direktionsgewalt des Arbeitgebers stark hervor und will auf diese Weise die Arbeiter dazu bringen, vorerst einmal nachzugeben. Diese Hemmung fällt für das Reichsarbeitsgericht im Verhältnis zu Arbeitgeberverband bzw. Arbeitgeber zu den Gewerkschaften weg. Hier anerkennt das Reichsarbeitsgericht gleichwertige Gegner und hier will es die Anwendung des § 276 BGB. weitergehend zulassen. Allerdings würde es auch bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Arbeitgeberverband bzw. einem Arbeitgeber und einer Gewerkschaft nicht genügen, daß die Gewerkschaft als Begründung ihrer Maßnahmen vielleicht einige angeblich ihrer Auffassung günstige Gerichtsentscheidungen beibringt. Es ist auch hier, um einen Vertragsbruch entschuldbar zu machen, mehr erforderlich. Beispielsweise muß die Gewerkschaft eine Reihe von Gutachten namhafter arbeitsrechtlicher Wissenschaftler beibringen, die die Auffassung der Gewerkschaft nicht nur teilen, sondern sogar wissenschaftlich begründen. In der Tat sind es daher auch für die Gewerkschaften strenge Anforderungen, die das höchste Gericht stellt, denn schließlich kann man nicht bei jeder Meinungsverschiedenheit verlangen, daß die Gewerkschaften tausende von Reichsmark für Gutachten ausgeben, ganz abgesehen davon, daß die Gegenseite vielleicht ebenso viele gegenteilige Gutachten beibringen kann. Infolgedessen hat das höchste Gericht in der Entscheidung RAG. 375/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 135) den Tarifparteien geraten, Meinungsverschiedenheiten in ihrem eigenen Interesse am sichersten und besten dadurch gerecht zu werden, daß eine friedliche Verständigung oder prozessuale Auseinandersetzung vorgenommen wird. Diesen Weg werden im Gegensatz zu den einzelnen Arbeitern die

Tarifparteien, also auch die Gewerkschaften, tatsächlich öfter gehen können, da die Klärung der Meinungsverschiedenheiten im Verhältnis der Tarifparteien zueinander nicht immer so dringlich ist, wie im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zumal, wenn es gelingt, zu einer vorläufigen Verständigung dahin zu kommen, daß der Arbeitgeberverband oder der Arbeitgeber seine Maßnahmen bis zur gerichtlichen Entscheidung zurückstellt. Schließlich können die Tarifparteien ja auch noch zu diesem Zweck Schlichtungsstellen oder Schiedsgerichte vereinbaren, alles Möglichkeiten, die dem einzelnen Arbeiter natürlich aus eigenem Willen nicht gegeben sind. Außerdem kann es eine Gewerkschaft, wenn sie der Auffassung ist, im Rechte zu sein, ja äußersten Falles auch einmal darauf ankommen lassen. Sie kann ihre Maßnahmen treffen und abwarten, wie die Arbeitsgerichtsbehörden, wenn sie von der Arbeitgebersseite angerufen werden, entscheiden.

## Der Staatsgerichtshof als Oberhaus.

Der Reichsminister des Innern hat am 16. Oktober 1928 dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts vorgelegt. Wegen Einzelheiten dieses Gesetzentwurfes sei auf den Artikel von Nörpel in der „Arbeit“, Jahrgang 1929, Seite 368 und auf den Artikel von Neumann in der „Gesellschaft“, Jahrgang 1929, Seite 517, verwiesen. Es handelt sich bei diesem Gesetzentwurf um nicht mehr und nicht weniger als auf Grund eines obendrein noch sehr umständlichen Verfahrens den Gerichten, und letzten Endes dem Staatsgerichtshof, zu gestatten, die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des Reichsrechts nachzuprüfen. Dieses Recht nehmen die Gerichte allerdings gegenwärtig bereits für sich in Anspruch. Statt es ihnen ein für allemal zu nehmen, soll es ihnen im Gegenteil ausdrücklich gewährleistet werden.

Die ältesten Demokratien der Welt, wie England, Frankreich und die Schweiz, gestatten ihren Richtern die Nachprüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht. Eine andere Haltung nimmt nur Amerika ein, das eine rein individualistische Demokratie ist, in der die Richter es als ihre vornehmste Aufgabe ansehen, die Freiheit des Individuums gegenüber dem Staate zu verteidigen. Daß bei diesem System der Begriff „Freiheit“ ein sehr eigentümlicher ist, dürfte jedem Gewerkschafter genügend bekannt sein aus den Maßnahmen gegenüber den amerikanischen Gewerkschaften. Der Freiheitsbegriff, den die amerikanischen Richter verteidigen und verteidigen dürfen, ist ein individualistisch-kapitalistischer Freiheitsbegriff. In England, Frankreich und der Schweiz herrscht dagegen das Volk. Sein in Gesetzen zum Ausdruck gekommener Wille ist ausschlaggebend. Das Individuum kann dagegen die Hilfe der Gerichte nicht in Anspruch nehmen. Auch Deutschland ist eine parlamentarische, demokratische Republik. Nach dem Artikel 1 der Deutschen Reichsverfassung geht die Staatsgewalt vom Volke aus. Wie sie im einzelnen auszuüben ist, besagen weiterhin die Artikel 13, 25, 32, 68, 70, 72, 73, 74, 75 und 76 der Deutschen Reichsverfassung. Durch Auflösung des Reichstages, durch Absetzung des Reichspräsidenten, durch Volksbegehren und Volksentscheid sowie durch Neuwahlen kann das deutsche Volk seinen Willen zur Durchführung der Demokratie durchsetzen. Natürlich nur, wenn das Volk das will. Es bedarf also keinesfalls der Nachprüfung durch einen Staatsgerichtshof, sondern das Volk selbst hat nachzuprüfen, ob Reichspräsident, Reichsregierung und Reichstag ihre Pflicht getan haben. Erfüllt das Volk seinerseits diese Verpflichtungen in einem wirklich demokratischen Staatswesen, dann kann die Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechts durch die Gerichte der Vertiefung der Demokratie nur hinderlich sein. Ist der Mehrheit des Volkes die Demokratie jedoch gleichgültig, dann werden wiederum die Gerichte außerstande sein, den Bestand der Demokratie zu schützen. Neumann hat in seinem Artikel in der „Gesellschaft“ mit Recht unter eingehender Begründung bereits darauf hingewiesen, daß die Gerichte, wenn sie das offizielle Recht zur Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechts erhalten, in erster Linie bestrebt sein werden, die Grundrechte der Deutschen, die in den Artikeln 109—134 der Reichsverfassung enthalten sind, vor allen Dingen gegen alle Bestrebungen auf Durchführung der Artikel 151—165 der Reichsverfassung, die das Wirtschaftsleben betreffen, zu verteidigen. Wir erleben das ja gegenwärtig bereits an einem Beispiel. Artikel 127 der Reichsverfassung besagt: „Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze“. Gegen das vom Preussischen Landtag angenommene Umgemeindungsgesetz in Rheinland-Westfalen haben

fast sämtliche Gemeinden, die mit anderen Gemeinden verschmolzen werden sollen, in engstirniger Kirchturnbspolitik Einspruch bei dem Staatsgerichtshof eingelegt. Es ist durchaus damit zu rechnen, daß der Staatsgerichtshof diesen Einspruch abweisen wird. Aber daß es solche Möglichkeiten überhaupt gibt, ist mit einem parlamentarisch-demokratischen Staatswesen nicht mehr vereinbar. Durch den Landtag hat das preussische Volk gesprochen. Die Gemeinden haben sich diesem Spruch zu fügen. Statt dessen hat man in den Gemeinden die Sirenen heulen lassen und Bittgottesdienste abgehalten, nur um das Zusammenleben von Deutschen mit anderen Deutschen in derselben Gemeinde zu verhindern. Es braucht keinen Staatsgerichtshof, um solchen Irrsinn ein für allemal unmöglich zu machen, sondern es genügt vollkommen, daß das Volk im Parlament seinen Willen zum Ausdruck bringt.

In dem Abschnitt der Reichsverfassung über das Wirtschaftsleben besagt Artikel 152 Absatz 1: „Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze“ und Artikel 153 Absatz 1 Satz 1: „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet“. Dagegen besagt Artikel 153 Absatz 2 Satz 1: „Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden“. Nach Artikel 156 kann das Reich durch Gesetz für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Nach Artikel 157 Absatz 2 soll das Reich ein einheitliches Arbeitsrecht schaffen, nach Artikel 165 Absatz 1 Satz 1 sind die Arbeiter und Angestellten dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit dem Unternehmer an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken.

Es besteht ein Gegensatz zwischen Artikel 152 Absatz 1 und Artikel 153 Absatz 1 Satz 1 gegenüber Artikel 153 Absatz 2 Satz 1, Artikel 156, 157 und 165. Die ersteren sind rein individualistisch, die letzteren sind die Grundlage für die Sozialisierung und die Durchführung des Kollektivismus im Wirtschaftsleben.

Wenn den Gerichten durch den Gesetzentwurf über die Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechts die Aufgabe übertragen wird, die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen einer Prüfung unterziehen zu dürfen, so kann kein deutscher Staatsbürger, der die wirkliche Durchsetzung der parlamentarisch-demokratischen Staatsform in der Deutschen Republik will, der Meinung sein, daß sich die Gerichte mit Begeisterung auf die Seite der Sozialisierung und der Durchführung des Kollektivismus im Arbeits- und Wirtschaftsleben stellen werden. Es ist vielmehr die große Gefahr vorhanden, daß die Gerichte im Gegenteil stark auf die Seite des Individualismus neigen werden.

Wir haben ja auch gegenwärtig bereits Proben dieser Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechts durch die Gerichte. Es ist doch noch in allgemeiner Erinnerung, daß das Reichsarbeitsgericht in seiner bekannten Entscheidung über den Ruhrkonflikt den Stichtenscheid im Schlichtungswesen für ungültig erklärt hat. Dabei sollte dieser Stichtenscheid dem parlamentarisch-demokratischen Staate dazu dienen, unmittelbaren Einfluß auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben nehmen zu können. Weiter dürfte doch noch nicht vergessen sein, daß eine Kammer des Arbeitsgerichtes in Berlin den § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes, durch den die Rechtsanwältinnen vor der Zulassung vor den Arbeitsgerichten ausgeschlossen werden, für verfassungswidrig erklärt hat. In beiden Fällen hat es sich um durchaus fortschrittliche Gesetzesbestimmungen gehandelt, die die Gerichte für verfassungswidrig bzw. gesetzeswidrig gehalten haben.

Die Gewerkschaften haben ein sehr großes Interesse daran, daß dieser Gesetzentwurf im Orkus verschwindet, denn würde er in dem vorgeschlagenen Sinne von dem Reichstag verabschiedet, dann würden die Gewerkschaften nach der Schaffung jedes Sozialgesetzes ein bis drei Jahre warten können, bis die unzähligen deutschen Gerichtsinstanzen sich darüber einig geworden sind, ob das neue Gesetz in Übereinstimmung mit der Verfassung zu bringen ist oder ob es ihr etwa entgegensteht. Solange würden alle Verfahren der Aussetzung verfallen, eine außerordentliche Rechtsunsicherheit würde die zwangsläufige Folge sein.

Im Sinne der Ablehnung sind auch die eingehenden Ausführungen von Nörpel und Neumann gehalten. Die Tatsache, daß diese beiden Artikel in dem wissenschaftlichen Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands erschienen und bisher unwidersprochen geblieben sind, ist ein Anzeichen dafür, daß Gewerkschaften und Partei sich gegen eine derartige Einschmäuerung der Entwicklung der parlamentarisch-demokratischen deutschen Republik mit Energie zur Wehr setzen werden.

# VERBAND UND BERUF

## Die tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens im Lithographie- und Steindruckgewerbe.

II.

Soweit die Heranbildung eines brauchbaren beruflichen Nachwuchses in Frage kommt, ist die Durchführung der im § 5 des Tarifes — Lehrlingswesen — niedergelegten Bestimmungen nach übereinstimmender Ansicht der Vertragsverbände ein durchaus zweckentsprechendes Mittel. Über den zahlenmäßig notwendigen Nachwuchs gehen allerdings die Meinungen stark auseinander. Die abweichenden Auffassungen ergeben sich aus den gegensätzlichen Interessen der Vertragsparteien, die in dieser Frage ganz besonders in der Erscheinung treten und bei den Tarifverhandlungen scharfe Auseinandersetzungen hervorrufen.

Die tariflichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen sind das Ergebnis sehr eingehender Erörterungen und stellen ein Kompromiß dar. Das Lehrlingswesen darf nicht von dem Gesichtspunkt eines einzelnen Betriebes oder Ortes, sondern muß von dem des Gesamtgewerbes betrachtet werden. Die Ausbildung der Lehrlinge hat im Interesse des Gewerbes zu erfolgen, obwohl die Ausbildung aus praktischen Gründen den einzelnen Betrieben übertragen ist. Die in den Betrieben ausgebildeten Lehrlinge sollen später als brauchbare Arbeitskräfte im Gewerbe ein Fortkommen finden und daraus ergibt sich, daß die Ausbildung nicht nur eine Angelegenheit der Einzelbetriebe sein kann und das Gewerbe in seiner Gesamtheit ein Recht hat, dabei ein Wörtchen mitzureden. Mit der Annahme von Lehrlingen übernehmen die Firmen nicht nur gegenüber den Lernenden, sondern auch dem Gewerbe eine große Verantwortung, der man sich leider noch nicht allseitig bewußt ist.

Nachdem ich auf die allgemeine Bedeutung der tariflichen Regelung des Lehrlingswesens für das Gewerbe hingewiesen habe, soll nunmehr auf die Bestimmungen selbst näher eingegangen werden, die im § 5 und im Anhang I zum Tarif — Richtlinien für die Überwachungskommission der Lehrlingsausbildung — niedergelegt sind.

Der § 5 enthält Bestimmungen über:

- Die Dauer der Lehrzeit;
- Einstellung, Ausbildung und Prüfung;
- Entzug des Ausbildungsrechts;
- Zahl der für die Berufsgruppen zulässigen Lehrlinge;
- Berufsberatung und Überwachung;
- Arbeitszeit, Kostgeld und Ferien.

Die vorstehende Zusammenstellung enthält die Positionen, die von der tariflichen Regelung berührt werden. Wir haben es hier mit einem Kompromiß zu tun und waren beide Vertragsverbände gezwungen, einen Teil ihrer Wünsche zurückzustellen, um zu einer Vereinbarung zu gelangen.

Die Dauer der Lehrzeit ist in Ziffer 1 auf 4 Jahre, einschließlich einer Probezeit von 4 Wochen, festgesetzt und hat für das ganze Vertragsgebiet allgemeine verbindliche Geltung. Aus letzterer ergibt sich, daß auch die Firmen dieser Bestimmung unterworfen sind, die weder dem Unternehmerverband angehören, noch den Tarifvertrag unterschrieben anerkennen haben.

Für alle dem Tarif unterstellten Berufsgruppen ist die Lehrzeit nunmehr eine einheitliche und die bis zur Schaffung des Tarifes bestandene große Unterschiedlichkeit ist beseitigt worden.

Eine kürzere Lehrzeit — 3 Jahre — ist nur für solche Lehrlinge zugelassen, die vor Antritt der Lehrzeit mindestens 1 Jahr eine Fach- oder Kunstgewerbeschule als Vollschüler besucht haben. Diese Abweichung ist im Hinblick darauf vereinbart worden, daß solche Lehrlinge durch den Schulbesuch Vorkenntnisse erwerben, die eine Kürzung der Ausbildungszeit rechtfertigen. Als Vollschüler gilt nur, wer die Schule als Tagesschüler besucht hat. In vorkommenden Fällen ist stets zu prüfen, ob die absolvierte Schule auch als eine Fachschule im Sinne des Tarifes betrachtet werden kann. Ausschlaggebend für die Beurteilung muß sein, daß an den Schulen besondere Fachklassen für das graphische Gewerbe bestehen und in den für unser Gewerbe in Betracht kommenden Unterrichts-fächern graphische Lehrer unterrichten.

Vielfach wird auch die Frage aufgeworfen, ob Volontäre als Lehrlinge im Sinne des Tarifes zu betrachten sind. Übereinstimmend sind die Vertragsverbände und das Tarifamt der Ansicht, daß Volontäre, deren Ausbildungszeit ein Jahr nicht überschreitet und die auch nicht die Absicht haben, den Beruf später als Gehilfen auszuüben, nicht als Lehrlinge gelten und zählen; auch dann nicht, wenn aus irgendwelchen Gründen seitens der Firma ein Taschen- bzw. Kostgeld gewährt wird.

Für die Einstellung und Ausbildung sind nach § 5 Ziffer 3 die Richtlinien — Anhang I zum Tarif — maßgebend. In allen größeren, für das Ge-

werbe in Betracht kommenden Orten sollen nach § 5 Ziffer 13 paritätische Lehrlingsüberwachungskommissionen gebildet werden, die mit der Berufsberatung und Überwachung der Ausbildung betraut sind und deren Aufgaben in den Richtlinien näher bezeichnet sind. Den Mitgliedern dieser Kommission ist somit eine große Verantwortung auferlegt, die bedingt, daß nur Personen mit der Erledigung der Aufgaben bestimmt werden, die beruflich gut durchgebildet sind und auch über einige Lebenserfahrungen verfügen.

Eine sehr wichtige Aufgabe ist die Durchführung der Prüfung der einzustellenden Lehrlinge auf deren berufliche Eignung. Man sollte sich hierbei der behördlichen Berufsberatungsstellen und deren Prüfungseinrichtungen bedienen, die in fast allen Orten, die für unser Gewerbe in Frage kommen, bestehen. Auch die ärztliche Untersuchung über die körperliche Eignung kann diesen Stellen mit übertragen werden.

Soweit ich informiert bin, wird in sehr vielen Orten die Eignungsprüfung nicht in der von den Vertragsverbänden gewünschten Weise durchgeführt und es soll sogar größere Druckorte geben, die dieser Tatsache überhaupt keine Bedeutung beimessen. Aus einer solchen Nachlässigkeit ist schon manchem Lernenden ein großer Nachteil erwachsen, indem vier kostbare Jahre des Lebens nutzlos geopfert wurden. Im Gewerbe sollte als allgemeiner Grundsatz gelten, keinen Lehrling ohne bestandene und ordnungsgemäß durchgeführte Eignungsprüfung einzustellen.

Mit der Eignungsprüfung soll erreicht werden, daß dem Gewerbe nach bester Möglichkeit nur geeignete Kräfte zugeführt werden. Die Nützlichkeit dieser Zweckbestimmung dürfte für jeden Einsichtigen klar auf der Hand liegen, so daß es keiner weiteren Darlegungen bedarf, um die Dringlichkeit der Durchführung eingehend zu begründen.

Welche Anforderungen an die Bewerber von Lehrstellen zu stellen sind, ist in den Richtlinien unter: II. Aufgaben — Abschnitt A. Prüfung einzustellender Lehrlinge — Ziffer 1—3 enthalten.

Bevor ich auf die Ausbildung der Lehrlinge näher eingehe, will ich darauf verweisen, daß nach Ziffer 2 des § 5 die Vorstände der Vertragsverbände berechtigt sind, denjenigen Firmen das Recht zur Lehrlingsausbildung und somit auch zur Einstellung zu entziehen, die für eine gute Ausbildung als ungeeignet befunden worden sind. Ein solcher Beschluß kann selbstverständlich nur nach gründlichster Prüfung der Fälle und gutachtlicher Äußerung der zuständigen Lehrlingsüberwachungskommission gefaßt werden. Diese Befugnis zur Entziehung des Ausbildungsrechtes beruht aber nur auf tariflichen, und nicht auf gesetzlichen Bestimmungen, was besonders zu beachten ist. Bisher ist noch kein Fall bekannt geworden, wo diese Tarifbestimmung Anwendung finden mußte. Würde einmal ein solcher Beschluß gefaßt werden, so würde er im Sinne des Gesetzes nicht rechtswirksam sein. Für eine rechtswirksame Entziehung des Rechtes zur Ausbildung von Lehrlingen sind letzten Endes die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung — § 126 a — maßgebend. Die Entziehung des Rechtes kann nach der Gewerbeordnung nur durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Daß die Vertragsverbände berechtigt sind, entsprechende Anträge an die Verwaltungsbehörde zu richten, dürfte nicht zweifelhaft sein, handelt es sich doch um die für unser Gewerbe maßgebenden beruflichen Organisationen der Unternehmer und Arbeiter.

Bezüglich der Ausbildung der Lehrlinge, für die die Unternehmer, bzw. deren Beauftragte die Verantwortung zu tragen haben, ist im § 5 Ziffer 5 festgelegt, daß diese eine gründliche und ordnungsgemäße sein und in allen Sparten des Berufes nach Maßgabe der Verhältnisse der einzelnen Betriebe erfolgen soll. Wenn verlangt wird, daß die Ausbildung in allen Sparten des Berufes zu erfolgen hat, so ist damit gemeint, daß z. B. ein Steindrucklehrling nicht nur im An- und Umdruck und nicht nur an der Maschine ausgebildet werden soll, sondern in allen drei Sparten seines Berufes. Gleiches gilt auch für die Lehrlinge in der Lithographie. Die Ausbildung soll also möglichst vielseitig sein. Deshalb sind wir Gehilfen ja auch dagegen, daß Offsetdruckereien, die ihre Druckplatten außerhalb ihres Hauses anfertigen lassen, also keine eigene Umdruckerei haben, Steindrucklehrlinge einstellen, weil in solchen Betrieben die Ausbildung nur eine einseitige sein kann. Mit reinen Maschinenarbeitern ist dem Gewerbe nicht gedient, weil vielseitige Arbeitskräfte benötigt werden. Wenn die Unternehmer bei den Tarifverhandlungen unserem Ersuchen bisher nicht entsprochen haben, so aus dem Grunde, weil solchen Betrieben das durch die Gewerbeordnung gewährleistete Recht der Lehrlingshaltung nicht vorenthalten werden könnte. Die Unternehmer sind der Meinung, daß nach der Ziffer 5 für den Umfang der Ausbildung die Ver-

hältnisse der einzelnen Betriebe maßgebend sind und wenn innerhalb dieses Rahmens, und er mag noch so eng begrenzt sein, die Ausbildung eine gute ist, der Ausbildungspflicht Genüge getan sei. Was aber dann nach beendeter Lehrzeit mit solchen Ausbildungsobjekten geschieht, ob diese im Gewerbe ein Unterkommen finden können, kümmert die Herren weniger.

Wir als Gehilfen streben dahin, daß nur solche Betriebe das Recht der Lehrlingsausbildung haben sollen, die sich für eine gute und vielseitige Ausbildung auf Grund ihrer Verhältnisse auch wirklich eignen. Genau so, wie von den Lehrlingen berufliche Eignung verlangt wird, sollten auch die Betriebe auf die Eignung für eine gute Ausbildung einmal geprüft werden. Bei einer wirklich unparteiischen und objektiven Prüfung dürfte so mancher Betrieb für ungeeignet befunden werden. Haben wir nicht eine größere Zahl von sogenannten Zwergbetrieben, die weiter nichts als einfachste Arbeiten — Autographien, Pläne etc. — anfertigen und oft nicht einmal über eine Schnellpresse verfügen? Kann in solchen Betrieben von einer guten und ausreichenden Ausbildung gesprochen werden? Diese Frage muß von jedem Fachmann verneint werden.

Erst dann, wenn geeignete Lehrlinge nur in geeigneten Ausbildungsstätten zugelassen werden, ist die Beschaffung eines beruflichen brauchbaren Nachwuchses möglich. Auf diese Weise könnte dem Gewerbe ein sehr guter Dienst geleistet und mancher Lehrling vor Schaden bewahrt werden.

Bei der Lehrlingsausbildung sollte ferner berücksichtigt werden, über welche Kenntnisse und Fähigkeiten die Lehrlinge bei der am Schluß der Lehrzeit abzulegenden Gehilfenprüfung sich ausweisen sollen. Näheres darüber ist in den Richtlinien unter Abschnitt II — C. Gehilfenprüfung — für die einzelnen Berufe vermerkt. Wenn diese Bestimmungen innerhalb der Lehrzeit genügend beachtet werden, werden auch die Ausbildungsresultate im allgemeinen zufriedenstellender sein.

Um das Ergebnis der Ausbildung nicht zu behindern, ist in Ziffer 5 weiter bestimmt, daß die Beschäftigung der Lehrlinge mit nichtberuflichen Nebenarbeiten unzulässig ist. Damit ist nicht gesagt, daß Lehrlinge nicht auch gelegentlich zu Herstellungs- und Aufräumungsarbeiten mit herangezogen werden können. Schließlich muß auch ein Drucker mit Nebenarbeiten vollständig vertraut sein, um das ihm zur Verfügung gestellte Hilfspersonal sachgemäß unterweisen und beaufsichtigen zu können. Lehrlinge dürfen aber nie, auch nicht in den ersten Lehrjahren, als ständiger Ersatz für Hilfsarbeiter Verwendung finden. In dieser Beziehung sollen noch viele Firmen sündigen.

Wenn auch die Kollegen in den einzelnen Betrieben sich der Lehrlinge etwas mehr annehmen und deren Ausbildung mit fördern helfen würden, wäre das sehr zu begrüßen. Ist es doch keine seltene Erscheinung, daß man in dem Lehrling einen späteren Konkurrenten im Kampfe um die vorhandenen Arbeitsplätze erblickt und sich dementsprechend einstellt. Ein solches Verhalten ist höchst kurzfristig und auch unklug. Der Sinn für Kollegialität und für spätere Interessengemeinschaft und die sich daraus ergebende Solidarität werden dadurch wirklich nicht gefördert.

## Otto Schmidt in Köln †.

Am 20. August brachten wir Kölner unseren Kollegen Otto Schmidt, geboren in Barmen, unter starker Beteiligung zur letzten Ruhe. Ein chronisches Halsleiden hat den Verstorbenen über Nacht, im Alter von 55 Jahren, aus unserer Mitte gerissen. Ein eifriger und pflichttreuer Gewerkschafter hat für immer seine Augen geschlossen. Wo es galt, die Interessen der Organisation zu vertreten, war er zu finden. Durch seinen Fleiß und seine Energie hat er in Jahren schon weit vor dem Kriege unserem Verbandsmanne manches neue Mitglied zugeführt. Offenheit, Ehrlichkeit und Edelmut waren die Grundzüge seines Lebens. Weit über den Gau Rheinland-Westfalen hinaus, erfreute er sich bei den Kollegen größter Beliebtheit. Wir verlieren in Otto Schmidt einen unserer Besten, einen sympathischen Kollegen, der wegen seines beruflichen Könnens in fast allen Firmen, in denen er gearbeitet hat, ein gern gesehener Kollege war. Als Berufsarbeiter wurde er auch von den Unternehmern sehr hoch geschätzt und geachtet. Von der Pressausrüstung 1928 in Köln, wo er an der Zweifarben-Offsetmaschine seinen Mann stellte, wird sich mancher Kollege seiner erinnern.

Der Verstorbene wird allen, die ihn gekannt haben, als ehrlicher offener Charakter, als guter Mensch und Familienvater unvergessen bleiben. Er war ein Kämpfer und Streiter, Freund und Mitberater der Arbeiterschaft! Er gehörte uns. G. K.



# JUGENDHILFE

## Mehr Hilfe bei der Lehrlingsausbildung!

Von jeher hat die Gehilfenschaft dem Lehrlingswesen das allergrößte Interesse entgegengebracht. Ob man die Protokolle der ersten Verbandstage durchblättert oder alte abgeschlossene Tarifverträge durchsieht, immer stößt man darauf, daß Gegenstand der Kollegenbeachtung die Auswahl und Ausbildung des Berufsnachwuchses war. Ja, schon bei Gründung des ersten freigewerkschaftlichen Gehilfenverbandes, dem *Deutschen Senefelder-Bund*, wurde 1873 auf dem Kongreß zu Würzburg das Lehrlingswesen erörtert und beschlossen, im Statut entsprechende Bestimmungen niederzulegen. Infolgedessen bestimmte das Gründungsstatut des Senefelder-Bundes in seinem § 54 unter dem Titel

### Lehrlingswesen:

„Um die Mißbräuche abzustellen, welche durch eine unverhältnismäßige Ausdehnung und Ausbeutung des Lehrlingswesens entstanden sind, hat der Ausschuß sowie sämtliche Mitglieder eine besondere Aufmerksamkeit auf dasselbe zu richten. Sie haben insbesondere darauf zu sehen, daß die Lehrlinge nicht zu anderen als geschäftlichen Zwecken verwendet werden, eine humane Behandlung und genügende Unterweisung in ihrem Gewerbe erhalten. Sie haben im Falle einer drohenden oder vorhandenen Überfüllung an Arbeitskräften eine Beschränkung des Lehrlingswesens mit allen erlaubten und zweckentsprechenden Mitteln anzustreben.“

Das meiste von dem, was die Pioniere unseres Verbandes anstrebten, ist durch die Lehrlingsbestimmungen in unsern Tarifen erfüllt. Die Gehilfen bestimmen mit darüber, wieviel Lehrlinge im Gewerbe zulässig sein sollen. Es sind auch Grundlagen geschaffen, auf die Ausbildung der Lehrlinge Einfluß zu nehmen. Die Überwachungskommissionen der Lehrlingsausbildung haben Rechte, einzugreifen, wenn die Ausbildung der Lehrlinge nicht gesichert genug erscheint. Ja, die guten Überwachungskommissionen, wenn sie nur zu brauchbarer Arbeit gebracht werden könnten?, wird mancher Kollege sagen. Gewiß bedarf es noch manchen Anstoßes, diese Tarifbestimmung zur Anerkennung und Durchführung zu bringen. Es ist auch bekannt, daß verschiedene Unternehmer diese Tarifbestimmung nicht wollen und die Durchführung sabotieren. Die Handwerkskammern leisten dabei aus recht berufsfreundlichen Gründen nur zu oft Hilfe, so daß wirklich nichts Brauchbares zu erreichen ist.

Trotzdem leisten manche Überwachungskommissionen mit ihren Prüfungsausschüssen recht wertvolle Arbeit. Dort, wo Gehilfen und Unternehmer von der Einsicht geleitet werden, daß die gute Ausbildung der Lehrlinge erstes Erfordernis einer weitsichtigen Gewerbepolitik ist, wird vieles getan, eine gute Lehrlingsausbildung sicher zu stellen. Das geht deutlich aus den Berichten hervor, die erstattet würden. Hin und wieder hört man auch einmal, daß das Prüfungsergebnis im Praktischen ein gutes sei. Das selten gute Urteil sagt aber mehr als jeder andere Beweis, daß es vielfach auch mit der praktischen Ausbildung sehr im Argen liegt. Aber noch viel schlimmer sieht es mit der theoretischen Berufsausbildung der Lehrlinge aus. Selbst dort, wo ein gutes Lehrergebnis im Praktischen zu verzeichnen ist, herrscht einmütige Klage über mangelnde Kenntnisse der Lehrlinge im Berufstheoretischen. Gibt da die Berufsausbildung des Nachwuchses den Gehilfen nicht schwer zu denken?

Es wäre falsch, darüber hinwegzusehen, daß es noch Gehilfen gibt, die in gut ausgebildeten Lehrlingen nur unnütze Konkurrenz sehen. Einem andern Teil Kollegen ist die Lehrlingsausbildung gleichgültig. Wie falsch die Kollegen im Eigeninteresse handeln, den Lehrlingen jede persönliche Anteilnahme an ihrem Geschick zu verweigern, ist schon wiederholt nachgewiesen worden. Es liegt doch auf der Hand, daß ein Lehrling, der nie irgendwelches Wohlwollen der Gehilfen sieht, kein Verständnis für unsere Kollegengemeinschaft und ihr Wollen haben kann. Und es ist eine Binsenwahrheit, daß beruflich schlecht ausgebildete und geschulte Arbeitskräfte die größten Hemmnisse bei Verbesserung unserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind. Es liegt deshalb nur im Interesse des Wohlergehens der Gehilfenschaft, wenn die dringliche Mahnung an alle Kollegen ergeht, dem Lehrling in jeder Weise behilflich zu sein, das Lehrziel möglichst vollkommen zu erreichen. Es handelt sich dabei um praktische wie theoretische Unterweisung. Ja, es scheint nach den Berichten sogar notwendig zu sein, besonders auf die theoretische Unterweisung größten Wert zu legen!

Mit der theoretischen Unterweisung der Lehrlinge im Beruflichen durch die Gehilfen hat es freilich seinen Haken. Leider liegt es so, daß es auch Gehilfen gibt, die nicht darüber im Bilde

sind, auf welcher Grundlage ihre berufliche Arbeit eigentlich beruht. Aber das zu wissen, ist für jeden Kollegen nötig, da fast alle unsere Berufe die Anwendung von Chemikalien zur Voraussetzung haben.

Gerade wenn ein Versager des handwerklichen Schemas zu verzeichnen ist, sollte der Lehrling herangeholt werden, um ihn zu unterweisen. Denn gerade da bietet sich Gelegenheit ihm in praktischer Arbeit in die Theorie des Berufes einzuführen. Aber nicht so, wie zu beobachten Gelegenheit war. Es hat keinen Zweck, dem Lehrling zu sagen, daß man im bestimmten Falle eine Mixtur aus einer bestimmten Flasche verwendet, sondern es kommt darauf an, dem Lehrling klar zu machen, welcher Fehler vorliegt und wie der Fehler zu beheben ist. Es kommt darauf an, den Lehrling in die Grundbegriffe der beruflichen Theorie einzuführen, damit er evtl. Fehlerquellen finden und Fehler selbst aufheben kann.

Man wird diesen Zeilen sicher entgegenhalten, daß sie jede Kenntnis der modernen Berufsarbeit vermissen lassen. Das ist durchaus falsch! Der Einwand, daß die heutige Ausnützung aller Kräfte im Betriebe keine Zeit lasse, sich um den Lehrling zu bemühen, ist kein gutes Zeugnis für die Kollegen. Die Kollegen haben mit dafür zu sorgen, daß jeder angenehme Lehrling gut ausgebildet wird. Dazu verpflichtet sie auch der Tarifvertrag. Und für Erfüllung des abgeschlossenen Tarifvertrages muß Zeit vorhanden sein. Und sie wird auch gegeben, wenn sie zum genannten Zwecke verwendet wird. Natürlich ist Voraussetzung die Absicht, dem Lehrling zur Erreichung des Lehrzieles helfend beizustehen.

Zur Lehrlingsausbildung ließe sich noch vieles sagen. Die Abhandlung soll auch nur der Anfang dazu sein. Hoffentlich äußern sich auch noch andere Kollegen dazu, damit über die Ausbildung der Lehrlinge und dem Anteil der Gehilfen Klarheit geschaffen wird. Das ist sehr nötig, wie tägliche Vorkommnisse beweisen. Gerade aus diesen Vorkommnissen ist der Schluß gezogen:

### Mehr Hilfe bei der Lehrlingsausbildung!

## Beispielspädagogik.

Immer wieder haben wir der alten Schule mit Recht Verstandesdrill und jeden Widerspruch verdammenden Autoritätszwang vorgeworfen. Der Schüler mußte sich den Regeln und Bestimmungen eines Schul-„betriebes“ beugen, deren Sinn und Bedeutung ihm angesichts des Zwanges, der ihr Willen ausübte wurde, kaum je richtig klar wurde, und denen er sich in dumpfem Abwehrdrange widersetzte — selbst wo sie berechtigt waren.

„Verordnungen“ und „Regeln“ haben also höchst zweifelhaften Wert gehabt. Wir haben dafür Beispielspädagogik verlangt, die dem Lernenden lebendig das zeigt und unbewußt einprägt, was er beachten soll. Das ist auch in der Arbeiterbewegung mehr denn je notwendig. Immer wieder betonen wir unsere Erziehungsaufgaben. Geht es aber an ihre praktische Ausführung, so wandeln wir selbst noch in den alten, kritisierten Bahnen und glauben genau wie die frühere Schule mit starren Formeln, Vorschriften und abstrakten Forderungen arbeiten zu können.

Es scheint fast, als habe der starke Zug unserer Zeit nach Normalisierung und Typisierung, nach Begriffen, die sich der Fülle des Lebens zu bemächtigen suchen, auch auf unsere innere Arbeit eingewirkt. Wir sind auf „Gebote“ versessen. In unseren Blättern, örtlichen, bezirklichen und zentralen Zeitschriften drucken wir ab: 10 Gebote a) für nörgelnde Mitglieder, b) für richtige Mitglieder, c) für Proletarier, d) für Selbstverräter; 10 Ratschläge für Leser; „Ausreden“ für solche, die keine Versammlungen besuchen, Hausordnungen, Wanderregeln — und so fort in lustiger Reihenfolge eine Fülle von fleißig zusammengestellten und hübsch in 10 Gebote wie weiland bei Moses geordneten „Anweisungen auf die Glückseligkeit“, die doch alle dieselbe Grundmelodie haben: „Du sollst . . .“

Du sollst . . . und wenn du tust, wie du sollst, dann, nur dann bist du ein rechter, vollwertiger Mitspieler. Mir fallen „zwölf Sätze für Sozialisten“ ein, von denen jeder mit den Worten beginnt: „Sozialist sein, heißt . . . (folgt irgendein Gebot)“. Schluß: Sozialist ist, wer so handelt, wie hier geschrieben! Punktum! Jede Herzensregel ist abgestempelt, jede Tat klassifiziert. Als ob man den Menschen auf einen Nenner bringen könnte, als ob man die Erkenntnis gepachtet hätte, wie ein Sozialist aussehen müsse!

Oder wir haben das bekannte Wort: „Sage mir (was du tust, denkst, liest usw.)“ in vielfacher Abwandlung benutzt, um zu „beweisen“, daß (wenn gesagt ist, was man tut, denkt, liest — siehe oben), man sagen könne, wer und was man ist. Dieselbe Abstempelung wie vorhin! Das Leben in Rezeptgepreß!

Ergebnis? Die löbliche Absicht, erzieherisch zu wirken, hat sich durchaus antiquarischer Mittel bedient. Ihr Erfolg ist daher äußerst geringfügig. Kein Mensch behält eine derartige „Gesetzestafel“ länger im Kopfe. Nach dem Lesen vergißt er sie. Tote Worte helfen nichts. Unsere Abteilungsleiter müssen (wie oft schon zitiert und doch immer wieder notwendig, es zu sagen!) diese Gebote vorleben. Ihr Beispiel nur wirkt!

Wir wollen unsere Lehrlinge „bilden“. Ein Gebiet dieser Bildung ist die Sprache. In dem Augenblick, wo in der Fabrik jemand richtig sprechen will, wird er nicht selten ausgelacht oder für hochmütig gescholten. Und so mancher Genosse hat oft laut verkündet, daß es genüge, wenn sich die Arbeiter untereinander verstehen und vermieden, den „feinen Herrn“ zu spielen, den „Stehkragenproletarier“. Nein, es genügt eben heute nicht mehr! Abgesehen davon, daß schließlich auch ein Arbeiter in seinem Leben einmal in andere Kreise kommen kann und nicht als „gesellschaftliches Stachelschwein“ notwendigerweise gelten muß, daß er seine Arbeitsstätte und die Heimatgedung wechselt, ist er heute mehr denn je gehalten, sich auch sprachlich einwandfrei und gewandt ausdrücken zu müssen in der Verbands-, Partei- und Vereinsarbeit, als Betriebsrat, vor dem Arbeitsgericht, dem Mietsgericht, als Berichterstatter, Schriftführer usw.

Wie mit der Sprache, ist es auch mit seiner Umgangsweise. Wer körperlich schwer und in Fabriken arbeitet, wo Tausende gleich ihm werken, kann eine besonders feine Umgangsart nicht haben. Der Ton wird rau sein. Dennoch gibt es Grenzen, über die heute viel hinweggesehen wird. Man verkenne nicht, daß die Außerachtlassung gerade dieser beiden Dinge — Sprache und Umgangsweise — uns allein rein vom agitatorischen Standpunkt viel geschadet hat.

Hier muß die Beispielspädagogik einsetzen, und besonders für die Jugend. Wir müssen beitragen, den Sinn zu wecken für die feinen menschlichen Unterschiede, für die Wertung eines Menschen, die Sprache und Umgangsweise vermögen. Wir sündigen alle darin, lassen uns gehen, sprechen den Jargon unseres Heimatortes. Aber kein Zweifel darüber kann bestehen, daß unsere gesamte Arbeit in der Arbeiter- und Jugendbewegung erleichtert würde, wenn unsere Sprache und Umgangsweise auf bestimmter Höhe stünde und wir keine „10 Gebote“ nötig hätten.

Diese Andeutungen mögen genügen. Jeder, der überlegt, wird in der Bewegungsarbeit tausend solcher Dinge finden, bei denen nichts durch alte Methoden, vieles aber durch Beispielspädagogik erreicht werden kann. Not tut, immer wieder sich und andere darauf aufmerksam zu machen.

Kurt Hirsch.

## Die Handwerksverbände zur tariflichen Regelung des Lehrlingswesens.

Die Vorstände des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertages haben in einer Sitzung am 8. August in Breslau zur Regelung des Lehrlingswesens Stellung genommen und dabei eine Entschliebung angenommen, in der es u. a. heißt: „Bei der großen Bedeutung der Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses für die gesamte deutsche Wirtschaft ist die Einbeziehung des Lehrlingswesens in die tarifvertragliche Regelung und die damit verbundenen Wirtschaftskämpfe unerträglich. Die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitskämpfe, die zur Zeit wegen des Lehrlingswesens in den Baunewerben ausgefochten werden, sind hierfür ein erneuter, ernster Beweis. Mit steigender Besorgnis verfolgen daher die Vorstände des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertages die Bestrebungen, die berufsständische Regelung des Lehrlingswesens durch eine tarifvertragliche zu ersetzen. Diese Bestrebungen erscheinen gerade im gegenwärtigen Augenblick um so weniger berechtigt, als sie der Absicht des Entwurfs eines Ausbildungsgesetzes, das die berufsständische Regelung zur Anerkennung bringen will, bewußt entgegenlaufen.“

Zum Schluß wird eine baldige Erklärung der Rechtslage vom Reichstag und von der Reichsregierung gefordert. Der letzte Satz der oben mitgeteilten Entschliebung ist der Ausfluß des vom Reichsrat verabschiedeten und dem Reichsrat vorliegenden Berufsausbildungsgesetzes. In diesem Gesetzentwurf wird laut § 24 festgelegt, daß Vereinbarungen zwischen den Parteien des einzelnen Lehrvertrages zulässig sind. Darin kommt eine Mißachtung der tariflichen Regelung zum Ausdruck. Kein Wunder, daß den Unternehmern der Kamm schwillt und sie jede tarifliche Regelung des Lehrlingswesens bekämpfen. Um so eifriger müssen die Gewerkschaften an dieser festhalten.

# LITERATUR UND KUNST

## Gewerkschaftliche Bildungsarbeit in Abendkursen.

Von Fritz Fricke.

Unverkennbar befindet sich das gewerkschaftliche Bildungswesen im letzten Jahre in aufsteigender Entwicklung. Eine Reihe von großen Verbänden veranstalteten für ihre Funktionäre in regelmäßiger Turnus zentrale Kurse, die der Ausbildung im Arbeitsrecht, Tarifwesen und in wirtschaftlichen Dingen dienen.

Der Bundesvorstand des ADGB. hat ein Bildungsssekretariat geschaffen und wird in den nächsten Monaten eine eigene Bundesschule eröffnen, die ebenfalls der Funktionärausbildung dienen und zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden soll.

Daneben bestehen die staatlichen oder die vom Staate unterstützten Anstalten. Für Preußen die Akademie der Arbeit und die beiden Wirtschaftsschulen. Sachsen, Thüringen und eine Reihe anderer Bundesstaaten des Reiches haben ähnliche Einrichtungen zur Ausbildung der Gewerkschaftsfunktionäre geschaffen. Die Zahl der Gewerkschaftler, die auf diese Weise alljährlich für eine Reihe von Wochen bis zu 9 Monaten geschult wird, ist sehr groß und hat sicherlich das erste Tausend längst überschritten.

Mit dieser Zahl ist zugleich dargetan, daß die Gewerkschaftsbewegung mit ihren rund 5 Millionen Mitgliedern trotz der zentralen Kurse und Schulen auf einen Zweig der Bildungsarbeit nicht verzichten kann und nicht verzichten will, der seit rund einem Jahrzehnt sich herausgebildet hat. Er umfaßt die Abendkurse und Vorträge der örtlichen Organe des ADGB. oder seiner Verbände. Es gibt keine Ortsgruppe irgendeines Verbandes im Deutschen Reiche und kaum einen Ortsausschuß des ADGB, der nicht in jedem Jahre zumindestens eine Anzahl von belehrenden Vorträgen in seinen Versammlungen halten läßt. Immer mehr hat sich dabei herausgebildet, daß nicht nur schlechthin „belehrende“ Themen dafür gewählt werden, sondern daß man sich dabei in der Hauptsache auf solche Vorträge beschränkt, die für die praktische Tätigkeit der Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung auf sozialpolitischem und wirtschaftlichem Gebiete von Wichtigkeit sind. Diese örtliche Bildungsarbeit innerhalb des ADGB. ist bisher zahlenmäßig nicht erfaßt worden. Sie wird besonders in den letzten Jahren stark gefördert und unterstützt durch die Bezirksausschüsse und Bezirkssekretäre des Bundes, die vom Vorstand zu diesem Zwecke jährlich eine bestimmte, gar nicht zu knapp bemessene Geldsumme zur Verfügung gestellt bekommen. Dadurch sind die kleinen Gewerkschaftsorte besser als früher in die Lage versetzt, gewerkschaftliche Bildungsarbeit im modernen Sinne zu treiben. Die großen Ortsausschüsse, besonders die der ausgesprochenen Großstädte begannen schon um die Jahre 1919-20 herum, zum Teil unterbrochen in der Inflation, seitdem aber wieder kräftig auflebend, eigene, zum Teil ganz systematisch aufgebaute Gewerkschaftsschulen zu schaffen.

In Hamburg veranstaltet der Ortsausschuß regelmäßig nach einem bestimmten Plan gegliederte Lehrgänge für Betriebsräte, Köln hat sein Gewerkschaftsseminar, München sein Arbeiterbildungskartell, Leipzig das weitbekannte A.B.I. usw. In Berlin besteht seit 1919 die Berliner Gewerkschaftsschule, die vom Ortsausschuß des ADGB. und vom Ortskartell Berlin des AFA-Bundes gemeinsam unterhalten wird. Ohne Berlin besonders hervorzuheben, darf man sagen, daß diese Schule

unter den neuen Arbeiterbildungsanstalten nicht nur die älteste ist, sondern auch den geschlossensten Lehrplan herausentwickelt hat. Dieser Plan gliedert sich in drei Stufen. Die Unterstufe umfaßt im allgemeinen Einführungskurse zur Orientierung der Hörer über ihren Bildungsplan. Die Mittelstufe gliedert sich in bestimmte Arbeitsgebiete, Volkswirtschaft, Betriebslehre, Arbeitsrecht, Sozialpolitik, Gewerkschaftswesen. Auf jedem dieser Lehrgebiete wird in jedem Jahre je eine Arbeitsgruppe für Anfänger und eine Arbeitsgruppe für Fortgeschrittene durchgeführt. Es wird dabei darauf geachtet, daß die Hörer möglichst nur eine solche Arbeitsgruppe belegen, weil sie der praktischen Funktionstätigkeit in den Verbänden nicht entfremdet werden sollen und weil man es für zweckmäßig hält, die Kurssteilnehmer zu veranlassen, lieber ein Lehrgebiet gründlich zu bearbeiten, als auf verschiedenen Gebieten hier und da halbe Weisheiten aufzuschnappen. Die Anfän-

nige Wochen beschränkenden zentralen Kursen der Verbände und bei den staatlichen Anstalten nicht auf, weil da die Schüler während der Kursdauer aus der Berufsarbeit herausgenommen werden und sich völlig auf die geistige Arbeit konzentrieren können. Ausgeglichen können die den Abendkursen anhaftenden Mängel werden, durch besonders sorgfältigen Aufbau des Lehrplanes, durch stärkste Konzentration auf das für die praktische Tätigkeit notwendige Wissen und besondere pädagogische Geschicklichkeit der Lehrkräfte. Die örtliche Bildungsarbeit in den Abendveranstaltungen und Abendkursen wird jedoch nie zu entbehren sein. Die Zahl der Gewerkschaftsfunktionäre wächst von Jahr zu Jahr. Ihr Aufgabengebiet wird immer komplizierter und vielgestaltiger, ihre Verantwortung immer weitgehender. Es ist unmöglich, die hunderttausende aller deutschen Gewerkschaftsfunktionäre durch Ferien- oder Internatskurse hindurchgehen zu lassen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Mängel des Abendunterrichts in Kauf zu nehmen, um auch die Masse der Funktionäre mit dem geistigen Rüstzeug zu versehen, das sie brauchen, um ihre Gewerkschaftskämpfe in den Betrieben führen zu können.

\* \* \*

Wir weisen darauf hin, daß die Berliner Gewerkschaftsschule am 14. Oktober mit ihrem neuen Unterrichtsabschnitt beginnt. Die Berliner Kollegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Prospekte der Schule und Hörerkarten bei der Berliner Verwaltung oder im Büro des Ortsausschusses einfordern können.

## Vom Büchertisch.

Geschäftsbericht des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter. Im Selbstverlag des Verbandes ist der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 erschienen.

## 40 Jahre Bergbau und Bergarbeiterverband.

Anlässlich des Jubiläums ist im Verbandsverlag (Hausmann & Co., Bochum) eine Erinnerungsschrift erschienen, die einen guten Überblick über die Geschichte des Bergbaues und des Verbandes gibt. Interessant zu lesen, wie trotz aller Verfolgung durch Unternehmer und Behörden doch zu einer Gründung der Organisation geschritten wurde. Wir erleben die Kämpfe um Arbeitszeit und Lohn, um Grubensicherheit und Knappschaftsreform. Die großen Streiks 1905, 1912, 1924 und 1927 erfahren eingehende Würdigung. Die Schilderung des Fortschritts bis zur heutigen Zeit legen Zeugnis ab, von dem Schaffen dieses Verbandes. Auch für Fernstudien gibt das Buch interessante Einblicke in das Gebiet des Bergbaues.

„Die Gesellschaft“. Anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Weimarer Verfassung brachte „Die Gesellschaft“ drei Aufsätze historischen, soziologischen und politischen Charakters.

Gustav Radbruch schreibt über Parteienstaat und Volksgemeinschaft, und Ernst Frankele macht auf die im Rahmen und neben der Verfassung sich bildenden Elemente einer sozialen Demokratie aufmerksam. Hans Rosenberg veröffentlicht in seinem Aufsatz über „Gervinus und die deutsche Demokratie“ einen bisher unveröffentlichten, sehr wichtigen Brief, der den Umschwung von Gervinus zum Republikaner kennzeichnet. Der Aufsatz ist namentlich für die Geistesgeschichte der deutschen bürgerlichen Demokratie außerordentlich interessant. Ferner enthält das Heft einen Aufsatz von Karl Renner „Die Christlich-Sozialen in Österreich, das Zentrum im Reiche“, eine knappe und glänzende soziologische Analyse der verschiedenartigen Entwicklung dieser beiden katholischen Parteien. Brailford berichtet über den Aufgabekreis und die Probleme der zweiten Arbeiterregierung in England. Der Aufsatz von Schirrin über „Kautsky und der historische Materialismus“ unternimmt eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem großen Werk unseres verehrten Altmeisters, das bis zu den entscheidenden Fragestellungen einer Selbstbestimmung der marxistischen Soziologie vorstößt. Mit diesen Aufsätzen beginnt die „Gesellschaft“ die Veröffentlichung einer Reihe von Arbeiten, welche im Laufe des Winters erscheinen werden, die einmal eine grundsätzliche Klärung und Selbstbestimmung der marxistischen Soziologie in der heutigen Lage anstreben, und es wird jedem, der sich etwas mit der Theorie des Sozialismus beschäftigt, zu raten sein, die Auseinandersetzung zu verfolgen.

## Kameradschaftsang.

Kamerad, wenn dich hungert  
Komm zu mir.  
Teilen will ich tages Mahl  
Kamerad, mit dir.

Wenn die Welt dir Schmerz bereitet,  
Schlaueret dir deine Träume nimmt,  
Fluch der Zeit deinen Willen spaltet  
Höre, wie ich dir gefinnt:

Kamerad, du mußt tapfer sein  
Mit uns allen.  
Soll und Blut ersehen, sei nur  
Kamerad, in allem.

Alexander Merly.

gergruppe läuft von Oktober bis Juni und umfaßt dabei rund 40 Abende. Daran schließt sich ab Oktober die Fortschrittgruppe, die wieder bis Juni nächsten Jahres läuft. Jeder ordentliche Lehrgang dieser Mittelstufe umfaßt also rund zwei Arbeitsjahre mit rund 80 Unterrichtsabenden. Eine Auslese der Hörer dieser Gruppen kann nach Abschluß der Mittelstufe in die Seminare übergehen. In diese Seminarurse werden allerdings auch Hörer aufgenommen, die ihre Vorbildung an anderen Bildungsinstituten oder sonst irgendwie erworben haben. Die Dauer des Seminararbeitsuchs ist verschieden, mindestens aber beträgt sie ein Jahr, in den meisten Fällen weitere zwei Jahre.

Diese Abendveranstaltungen und Abendkurse leiden selbstverständlich an gewissen Mängeln. Sie werden nur von Hörern besucht, deren Lernfähigkeit bereits durch den 8 oder 9stündigen Arbeitstag in einem gewissen Maße absorbiert ist. Das bringt natürlich eine gewisse Erschwerung des Unterrichts mit sich. Andere Mängel ergeben sich daraus, daß fast alle Hörer ihre Funktionen in der Gewerkschaftsbewegung beibehalten und dadurch gelegentlich an der Wahrnehmung des einen oder anderen Abends gehindert werden. Störungen dieser Art treten bei den sich auf we-

## Offsetdrucker

für Zweifarben-„Planeta“, welcher in Qualitätsarbeiten nachweislich langjährige Praxis hat, bei gutem Lohn gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften, Lebensalter und Lohnansprüchen erbeten an

WILLY F. P. FENLING  
PAPIERVERARBEITUNGSWERK  
HANNOVER.

Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität  
Ia Auswaschtinktur Zinkätzsais D. R. P.  
Entsäuerungspulver, Schleifkugeln  
sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.  
Karl Maß G. m. b. H., Berlin 10 36, Wiener Straße Nr. 50  
Feraspr. Mor. 12 259

## Das Berechnungswesen des Steindrucks

von ALFRIED WECK

2. verbesserte Auflage

Preis inklusive Porto und Nachnahme 1,90 RM. Zu beziehen durch:  
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig

## Jeder Kollege, ganz gleich, ob an Buch-, Stein- oder Offsetmaschine, verlangt das von der Fachpresse sowie Druckereien glänzend begutachtete

## Ungers Antitrocken (gesetzl. gesch.)

um ein Eintrocknen der Farbe über Nacht auf den Walzen, Duktur und Farbwerk, sogar Farbstein und angebrochenen-Büchsen, bei jedem Quantum Trockenstoffzusatz, ganz sicher zu verhindern.

Für Offset ganz unentbehrlich! Verlangen Sie Prospekt!

PAUL UNGER  
Zwickau i. Sa. - Schließbach 133.

## Für Graphiker!

ein praktischer Ratgeber mit 48 illustrierten Beispielen aus der Klischee- u. Drucktechnik von Hans Eckstein. (Höchste Anerkennung der Fachpresse.)

Aus dem Inhalt:

Die Wichtigkeit der Klischees nebst den nähesten Beziehungen. Die Unterschiede und der Wertung des Holzschnittes - Strichzügen - Autotypen - Galvanos und Stereotypen. Wie soll die Zeichnung für Reproduktionszwecke beschaffen sein? Ihre Technik. - Praktische Maßgaben. - Die Wirkung illustrierter Inserate. - Strichzeichnung mit Rasterkombination. - Position-Retische. - Farbensysteme. - Die Abnutzung der Klischees und ihre Ursache. - Klischeebehandlung und Aufbewahrung und dgl. mehr! Preis 3,- RM. gegen Nachnahme oder Vorauszahlung. Postcheckkonto Leipzig Nr. 15078 Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Auguststraße 8.